OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301309/31/Kl/FE

Datum:
Linz, 27. Jänner 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Klempt über die Beschwerde des Herrn M B, S, vertreten durch N Rechtsanwalts GmbH, Rechtsanwalt Dr. H N, S, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 7. September 2016, SV-5/16, wegen Verwaltungsübertretungen nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) nach öffentlicher mündlicher Verhandlung am 23. November 2016 und 11. Jänner 2017

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 VwGVG wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG entfällt ein Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Steyr vom 7. September 2016, SV-5/16, wurden über den Beschwerdeführer Geldstrafen in zwei Fällen von je 2.180 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von je 144 Stunden, wegen jeweils einer Verwaltungsübertretung gemäß §§ 33 Abs. 1 und 111 Abs. 1 und 2 ASVG verhängt, weil er als Gewerbeinhaber der Firma M B in S, Straße, verwaltungsstrafrechtlich zu vertreten hat, dass

1. durch oa. Firma Hr. M D, geb. am, am 21.1.2016, um 19.00 Uhr, im Lokal oa. Firma („P M") in S, Straße, von oa. Firma mit Hilfstätigkeiten (Pizzaauslieferungen) beschäftigt wurde, ohne dass dieser Dienstnehmer vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Hrn. M D lag - bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Hr. M D arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Er war somit Dienstnehmer. Da die Dienstgeber jeden von ihnen Beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben und er bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des ASVG bestraft wurde, stellt dies eine wiederholte Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.
2. durch oa. Firma Fr. R M, geb. am, am 21.1.2016, um 19.00 Uhr, im Lokal oa. Firma („P M") in S, Straße, von oa. Firma mit Hilfstätigkeiten (Reinigungsarbeiten) beschäftigt wurde, ohne dass diese Dienstnehmerin vor Arbeitsantritt von oa. Firma als verantwortlicher Dienstgeberin beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurde. Der Monatslohn von Fr. R M lag - bei Annahme einer kollektivvertraglichen Entlohnung - über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 (2) ASVG. Fr. R M arbeitete gemäß den Anweisungen und auf Rechnung oa. Firma. Sie war somit Dienstnehmerin. Da die Dienstgeber jeden von ihnen Beschäftigten vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden haben und er bereits wegen der Übertretung der Bestimmungen des ASVG bestraft wurde, stellt dies eine wiederholte Übertretung der Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) dar.

2. Dagegen wurde fristgerecht Beschwerde eingebracht und das Straferkennntis zur Gänze angefochten und auch die Milderung der Strafhöhe beantragt. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Beschwerdeführer Herrn M D nicht kenne. Frau R M sei an diesem Tag im Lokal gewesen und hätte die gebügelte Wäsche gebracht. Sie sei Pensionistin und hätte einige Male die Wäsche für den Beschwerdeführer gebügelt. Dies aber in

der Wohnung des Beschwerdeführers. In die Küche sei sie an diesem Tag gegangen, um etwas abzustellen. Sie sei leider irrtümlich an dem jeweiligen Arbeitsplatz gewesen.

3. Der Magistrat der Stadt Steyr hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Es wurde mitgeteilt, dass gegen den Beschwerdeführer drei rechtskräftige Vormerkungen, nämlich nach dem Wasserrechtsgesetz, Ausländerbeschäftigungsgesetz und Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorliegen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme sowie durch Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 23. November 2016, fortgesetzt am 11. Jänner 2017, zu welchen jeweils die Parteien geladen wurden. Das Finanzamt Kirchdorf Perg Steyr sowie der rechtsfreundliche Vertreter haben an der Verhandlung am 23. November 2016 teilgenommen, der Beschwerdeführer ist nicht erschienen, die belangte Behörde hat sich entschuldigt. Zur mündlichen Verhandlung am 11. Jänner 2017 sind die Parteien trotz ausgewiesener Ladung nicht erschienen. Weiters wurden die Zeugen Chefinspektor G S, Gruppeninspektor F Z und Revierinspektor M P, jeweils vom Stadtpolizeikommando Steyr, sowie die Zeugin R M geladen und einvernommen. Der weiters geladene Zeuge M D ist nicht erschienen.

4.1. Folgender Sachverhalt steht als erwiesen fest und wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Der Beschwerdeführer ist Gewerbeinhaber und Betreiber der P M in S, Straße. Am 21.1.2016 um 19:00 Uhr fand in dem Lokal eine Kontrolle durch Organe des Stadtpolizeikommandos Steyr statt. Wenn man die Pizzeria betritt, kommt man durch den Gastraum zu einer Theke und einem Pizzaofen und einem gesonderten, sehr kleinen Raum. In diesem Raum wurde Frau M angetroffen mit einem Besen, welchen sie sofort, nachdem sie die Kontrollorgane erblickte, wegstellte. Über Befragung gab sie an, nur heute aus Freundschaftsdienst ausgeholfen zu haben. Frau M war vom 8.3.2012 bis 30.6.2013 beim Beschwerdeführer beschäftigt und auch zur Sozialversicherung angemeldet. Seit 2.7.2013 bezog sie Arbeitslosengeld bis Juni 2016. Seither ist sie Bezieherin einer Pension. Sie ist bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige. Sie hilft dem Beschwerdeführer privat in dessen Wohnung, indem sie ihm Hemden bügelt. Sie kommt öfters in die Pizzeria und isst manchmal eine Pizza und trinkt einen Kaffee. Sie ist mit dem Beschwerdeführer befreundet. Am 21. Jänner 2016 ist sie auch in die Pizzeria gekommen, weil ihr Bruder verstorben ist und sie dem Beschwerdeführer die Todesanzeige zeigen wollte. Mit den Räumlichkeiten der

Pizzeria ist sie vertraut, da sie ja dort schon einmal gearbeitet hat. Einen Herrn M D kennt sie nicht. Sie kennt Pizzazusteller namens D und K. Währenddessen kam eine männliche Person in das Lokal mit einer leeren Pizzazustelltasche. Wenig später kam auch eine zweite männliche Person mit leerer Pizzatasche ins Lokal. Es standen auch Pizzen im Lokal bereit. Eine dieser Personen kam mit einem Firmenauto mit der Aufschrift M vorgefahren. Die Personen wurden dann kontrolliert und hatten Ausweise bei sich. Es handelte sich um Zustellpersonen. Vom Kontrollorgan Revierinspektor Z wurde ein Herr K kontrolliert. Dieser wies einen Ausweis vor und war auch dem Kontrollorgan bekannt. Eine Person namens D wurde von ihm nicht kontrolliert. Das weitere Kontrollorgan Revierinspektor P kontrollierte eine weitere Zustellperson mit ausländischer Staatsbürgerschaft. Diese Person hatte eine Asylkarte vorgewiesen und sollte eigentlich aus Österreich ausreisen. Der Aufenthalt wurde aber geduldet. Diese Person wurde einem Kollegen zur fremdenbehördlichen Behandlung übergeben. Zu einer Festnahme und Ausweisung kam es nicht, weil die Person über einen Wohnsitz in Österreich verfügte. An einen Namen D und Kontrolle dieser Person konnte sich das Organ nicht erinnern.

Laut ZMR-Abfrage ist M D österreichischer Staatsangehöriger mit Wohnsitz in S. Laut Versicherungsdatenauszug bezieht er seit September 2009 bis 4.11.2015 mit kleinen Unterbrechungen Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe.

Dem Strafantrag des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr liegt eine Anzeige des Postenkommandos Steyr vom 22. Jänner 2016 zugrunde, die R M sowie M D, österreichischer Staatsangehöriger, und V A, armenischer Staatsangehöriger, als Pizzazusteller angab.

4.2. Dieser Sachverhalt gründet sich auf die im Akt einliegenden Schriftstücke und Unterlagen sowie auf die in den öffentlichen mündlichen Verhandlungen getätigten Aussagen der einvernommenen Zeugen. Aus den Angaben der zeugenschaftlich einvernommenen Kontrollorgane kam eine Kontrolle eines M D nicht hervor. Insbesondere stimmte die Erinnerung der Kontrolle eines ausländischen Staatsangehörigen mit Asylkarte nicht mit den Personalangaben des D überein, zumal dieser insbesondere österreichischer Staatsangehöriger ist. Möglicherweise handelte es sich bei der kontrollierten Person mit Asylkarte um V A. Eine gesicherte Zuordnung kann jedoch nicht erfolgen. Eine Kontrolle von M D im Lokal M konnte auf Grund der Aussagen der Kontrollorgane nicht mehr verifiziert werden. Insbesondere wurde eine kontrollierte Person mit Asylkarte nicht nach dem ASVG angezeigt, während der angezeigte M D österreichische Staatsangehörigkeit besitzt und daher nicht die von den Anzeigern angegebenen Merkmale aufweist.
Die weiters angetroffene R M hingegen konnte glaubwürdig darlegen, dass sie mit dem Beschwerdeführer befreundet ist und ihn schon länger kennt und auch privaten Kontakt mit ihm hat, weil sie ihm auch privat Wäsche, nämlich Hemden

bügelt. Sie legte glaubwürdig dar, dass sie dem Beschwerdeführer eine Todesanzeige ihres Bruders zeigen wollte. Anhaltspunkte für eine unrichtige Aussage dahingehend gab es für das Landesverwaltungsgericht nicht. Es kann daher, insbesondere im Hinblick auf die Traditionen und Gepflogenheiten von bosnischen und herzegowinischen Staatsangehörigen, von einer Nahebeziehung bzw. freundschaftlichen Beziehung zum Beschwerdeführer ausgegangen werden.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Gemäß § 33 Abs. 1 ASVG, BGBl. Nr. 189/1955 idgF, haben die Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar mit Geldstrafe von 730 Euro bis zu 2.180 Euro, im Wiederholungsfall von 2.180 Euro bis zu 5.000 Euro, bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 Euro herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind (§ 111 Abs. 2 ASVG).

Gemäß § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber im Sinne dieses Bundesgesetzes derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb (die Verwaltung, die Hauswirtschaft, die Tätigkeit) geführt wird, in dem der Dienstnehmer (Lehrling) in einem

Beschäftigungs-(Lehr-)verhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Gemäß § 49 Abs. 1 ASVG sind unter Entgelt die Geld- und Sachbezüge zu verstehen, auf die der pflichtversicherte Dienstnehmer (Lehrling) aus dem Dienst(Lehr)verhältnis Anspruch hat oder die er darüber hinaus auf Grund des Dienst(Lehr)verhältnisses vom Dienstgeber oder von einem Dritten erhält.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (z. B. Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend. Durch den Missbrauch von Formen und durch Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechtes können Verpflichtungen nach diesem Bundesgesetz, besonders die Versicherungspflicht, nicht umgangen oder gemindert werden (Abs. 2). Ein Sachverhalt ist so zu beurteilen, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen, Tatsachen und Verhältnissen angemessenen rechtlichen Gestaltung zu beurteilen gewesen wäre (Abs. 3).

Der Verwaltungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 28.1.2015, 2013/08/0048, zur Verwendung für Reinigungsarbeiten ausgeführt, dass diese in Bezug auf die Art der Arbeitsausführung und ihre Verwertbarkeit keinen ins Gewicht fallenden Gestaltungsspielraum erlauben und typischerweise den Inhalt eines Dienstverhältnisses oder arbeitnehmerähnlichen Verhältnisses bilden, sodass in Ermangelung gegenläufiger Anhaltspunkte vom Vorliegen einer der Bewilligung nach AuslBG bzw. der Meldepflicht nach dem ASVG unterworfenen Beschäftigung ausgegangen werden könne. Atypische Umstände, die einer solchen Deutung entgegenstehen, seien im Verfahren nicht hervorgekommen. Bei Vorliegen eines Beschäftigungsverhältnisses ergebe sich der Geldanspruch - sofern er nicht vertraglich geregelt ist - aus § 1152 ABGB, wonach mangels Vereinbarung eines Entgelts oder von Unentgeltlichkeit ein angemessenes, sich am Ortsgebrauch orientierendes Entgelt als bedungen gilt.
Auch in der Entscheidung vom 24.4.2014, 2012/08/0177, bestätigt der VwGH, dass, wenn jemand bei der Erbringung von Dienstleistungen, das heißt arbeitend, unter solchen Umständen angetroffen wird, die nach der Lebenserfahrung üblicherweise auf ein Dienstverhältnis hindeuten, die Behörde berechtigt ist, von einem Dienstverhältnis im üblichen Sinn auszugehen, sofern im Verfahren nicht jene atypischen Umstände dargelegt werden, die einer solchen Deutung ohne nähere Untersuchung entgegenstehen. Spricht also die Vermutung für ein Dienstverhältnis, dann muss die Partei ein ausreichend substantiiertes Vorbringen erstatten, aus dem man anderes ableiten könnte. Als Freundschafts-

oder Gefälligkeitsdienste sind kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden auf Grund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden und die einer Prüfung auf ihre sachliche Rechtfertigung Stand halten. Für die Abgrenzung zwischen einem Gefälligkeitsdienst und einer Beschäftigung ist eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalles vorzunehmen. Dabei trifft die Partei - unabhängig von der grundsätzlichen Verpflichtung der Behörde zur amtswegigen Erforschung des für die Entscheidung notwendigen Sachverhaltes und über die oben erwähnte Darlegungspflicht hinaus - eine entsprechende Mitwirkungspflicht, zumal es auch bei den zur Beantwortung der Frage, ob ein Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienst vorliegt, maßgeblichen Umständen und Motiven um solche handelt, die zumeist der Privatsphäre der Partei zuzuordnen sind und der Behörde nicht ohne weiteres zur Kenntnis gelangen. Es ist in diesen Fällen Sache der Partei, entsprechende konkrete Behauptungen aufzustellen und Nachweise anzubieten (mit weiteren Judikaturnachweisen).

5.2. Das Beweisverfahren hat ergeben, dass die R M zwar in der Küche, also in einem Raum, in dem typischerweise Dienstleistungen erbracht werden, von den Kontrollorganen angetroffen wurde. Es ist aber aus dem Versicherungsdatenauszug ersichtlich, dass sie vor längerer Zeit für den Beschwerdeführer gearbeitet hat, und wird von ihr glaubhaft dargelegt, dass sie auch immer wieder in die Pizzeria kommt und dort Pizza und Kaffee konsumiert. Auch wird von ihr glaubwürdig dargelegt, dass sie ein freundschaftliches Verhältnis zum Beschwerdeführer pflegt, insbesondere auch deshalb, da sie ihn privat unterstützt, indem sie für ihn Wäsche bügelt. Auch legte Frau M glaubwürdig dar, dass sie am Kontrolltag den Beschwerdeführer über den Tod ihres Bruders informieren und ihm die Todesanzeige bringen wollte. Auch dies spricht für ein Naheverhältnis zum Beschwerdeführer. Da sonstige Tätigkeiten für den Beschwerdeführer nicht angezeigt und nicht erwiesen wurden, konnte daher im Sinne der aufgezeigten Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes von solchen atypischen Umständen ausgegangen werden, die einen Gefälligkeitsdienst als kurzfristige freiwillige und unentgeltliche Tätigkeit rechtfertigen. Es liegt daher diesbezüglich keine Verwaltungsübertretung vor.

Hinsichtlich des Pizzazustellers M D ist jedoch auf das durchgeführte Beweisverfahren zu verweisen, wonach nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass zum Kontrollzeitpunkt bei der Kontrolle tatsächlich der in der Anzeige und im Straferkenntnis angeführte M D angetroffen wurde. Keines der drei Kontrollorgane konnte bei der zeugenschaftlichen Einvernahme mit Sicherheit angeben, diese Person kontrolliert zu haben. Insbesondere gaben zwei Kontrollorgane bekannt, jeweils entweder Frau M oder einen weiteren Zusteller kontrolliert zu haben. Die Angaben bei der Zeugeneinvernahme, dass der vermeintlich als D kontrollierte Pizzazusteller als ausländischer Staatsangehöriger

mit Asylkarte und geduldetem Aufenthalt identifiziert wurde, stimmt jedoch nicht mit den eingetragenen Angaben im Zentralmelderegister überein. Nach der ZMR-Anfrage handelt es sich bei D um einen österreichischen Staatsbürger. Auch der Beschwerdeführer führt in seiner Beschwerde an, dass er einen M D nicht kennt und einer solchen Person noch nie begegnet ist. Es kann daher mangels eines stichhaltigen Beweises, dass die angezeigte Person auch jene ist, die als Pizzazusteller im Lokal bei der Kontrolle angetroffen wurde, nicht von einer Verwaltungsübertretung ausgegangen werden, sondern ist im Zweifel mit Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG vorzugehen.

6. Weil die Beschwerde Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG.

7. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Die Beschwerde/Revision ist nicht mehr zulässig, wenn nach Verkündung oder Zustellung des Erkenntnisses oder Beschlusses ausdrücklich auf die Beschwerde/Revision verzichtet wird. Der Verzicht auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof ist dem Verwaltungsgericht schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof ist nach Zustellung der Ausfertigung des Erkenntnisses

oder Beschlusses dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt